Titel Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

PostFinance AG Mingerstrasse 20 3030 Bern

Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

Dokumentart HB

Autor/in Laurent Progin, PF22

Ausgabestelle PF22, PM Produktmanagement Bezahllösungen

Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

version V01.20

Ausgabedatum 30.05.2018

Ersetzt Dokument 02.02.2017

Prüfstelle	Freigabestelle	Datum	Visum
Lydia Kurt, PF24		21.03.2018	Gez. L. Kurt
Stephanie Schafer, PF	22	21.03.2018	Gez. S. Schafer
Katharina Meyer, PF2.	2	21.03.2018	Gez. K. Meyer
•	Tom Beer, PF24	21.03.2018	Gez.T. Beer
	Beatrice Solida, BSV	21.03.2018	Gez.

Änderungskontrolle

Diese Seite zeigt den Änderungsstand dieses Dokumentes. Mit jeder Änderung erfolgt eine Neuausgabe.

Version	Überarbeitung	Ersteller	Datum
V01.13	Anpassung neue Sozialversicherungs- nummer und neue Namenssystematik	R. Schütz	13.07.2007
V01.14	Bereinigungen mit BSV	R. Schütz	09.01.2008
V01.15	Anpassung: EZAG mit dem Standard ISO 20022 (pain.001), Elimination Datenträger, Rückzugsbegehren, Elimination alte AHV-Nummer	L. Progin	14.04.2011
V01.16	Bereinigungen mit BSV	L. Progin	23.08.2011
V01.17	Neue Rechtsform "PostFinance AG"	L. Progin	30.05.2013
X01.18	Anpassung: Zahlungsart Zahlungsanweisung wird nur noch bis 31.12.2016 unterstützt	S. Schafer/ K. Meyer	10.03.2016
	Informationen zum Format EDIFACT entfernt		

Titel Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

Version	Überarbeitung	Ersteller	Datum
V01.18	V-Version	S. Schafer/ K. Meyer	10.03.2016
V01.19	Anpassung: Zahlungsart Zahlungsanweisung wird nur noch bis 31.10.2017 unterstützt	S. Schafer	02.02.2017
V01.20	Informationen zum Format EZAG.txt entfernt. Zahlungsart Zahlungsanweisung entfernt	L. Progin	03.11.2017
	Elimination spezielles Gebührenkonto für die Preise der Zahlungsanweisungen.		

Titel Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO; Ausgangslage	4
1.1	Geltungsbereich	
1.1.1	Anmeldung	
	Vertragsverhältnis	
1.2	Verbindung Handbuch EZAG via Filetransfer / Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO	4
1.3	Besondere Bestimmungen für Zahlungen mit AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung	5
1.3.1	Voraussetzungen für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG	5
1.3.2	Strukturieren der Datenbestände	5
1.3.3	Dienstvermerke	7
1.3.4	Währungsangaben	7
1.3.4.	1 Anlieferungstermin der Aufträge	7
1.3.5	Definition des Fälligkeitstages	7
1.3.5.	1 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO-Zahlungen auf ein Post- oder Bankkonto	8
1.3.5.	2 Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen	8
1.3.6	Freigabe des Zahlungsauftrages	8
1.3.7	Auftragsavisierung	8

Titel gen AHV/IV/EO

Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

1. Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO; Ausgangslage

1.1 Geltungsbereich

Die Zusatzbestimmungen enthalten zusammen mit dem Kundenhandbuch EZAG via Filetransfer die für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG verbindlichen Richtlinien. Diese gelten sowohl für die PostFinance AG als auch für sämtliche teilnehmenden Ausgleichskassen. Die PostFinance AG behält sich Änderungen vor; solche werden rechtzeitig bekanntgegeben.

In den mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erarbeiteten Zusatzbestimmungen sind die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zahlungen von Ausgleichskassen festgehalten, für welche die AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung gemäss Kreisschreiben des BSV (Drucksache 318.107.03) benutzt werden darf.

1.1.1 Anmeldung

Der Interessent richtet die Anmeldung zur Teilnahme an der Dienstleistung EZAG mit dem Formular "Anmeldung Elektronischer Zahlungsauftrag (EZAG)" an die für das Konto zuständige Kontaktperson oder an eine beliebige Beratungs- und Verkaufsstelle von PostFinance.

Wird die Verwaltung und Freigabe der EZAG mittels E-Finance gewünscht, muss zusätzlich das Formular "Anmeldung E-Finance" eingereicht werden.

1.1.2 Vertragsverhältnis

Die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG beginnt mit dem Empfang der Anmeldebestätigung. Der Teilnehmer anerkennt damit die

- Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen von PostFinance
- Teilnahmebedingungen elektronische Dienstleistungen (EZAG)
- Bestimmungen des Kundenhandbuches EZAG via Filetransfer
- Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

und kommt für einen allfälligen Schaden auf, wenn er diese missachtet.

1.2 Verbindung Handbuch EZAG via Filetransfer / Zusatzbestimmungen AHV/IV/EO

Dieses Dokument beschreibt die speziellen zusätzlichen Bestimmungen für Ausgleichskassen, welche AHV/IV/EO-Zahlungen mittels EZAG aufgeben. Sie gelten dort, wo diesbezüglich im Kundenhandbuch EZAG nichts aufgeführt ist oder wo diese Bestimmungen dem EZAG-Handbuch widersprechen. Ansonsten gilt grundsätzlich das Kundenhandbuch EZAG.

Ausgabestelle PF22
Titel gen AHV/IV/EO
Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

1.3 Besondere Bestimmungen für Zahlungen mit AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung

1.3.1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG Für die Teilnahme an der Dienstleistung EZAG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- ➤ Es dürfen nur Zahlungsaufträge erteilt werden, für welche die AHV/IV/EO-Pauschalabrechnung gemäss Kreisschreiben des BSV (Drucksache 318.107.03) benutzt werden darf.
- Die Daten sind zu strukturieren:
 - gemäss diesem Dokument (siehe Kapitel 1.3.2, "Strukturieren der Datenbestände") und
 - gemäss den "Weisungen für die Benützung des EZAG von PostFinance durch AHV/IV/EO-Organe" (BSV-Drucksache 318.104.01).
- Sämtliche speziellen Plausibilitäten und Verarbeitungen (Spezialverarbeitung) im Zusammenhang mit AHV/IV/EO-Zahlungen werden bei PostFinance aufgrund bestimmter Identifikationen bei der Anlieferung ausgelöst:
 - Bei Kunden, welche ihre Aufträge mittels **Filetransfer** anliefern:
 - Bei FDS: aufgrund der Benutzeridentifikation (User-Id), die für den Zugriff auf den FDS-Server von PostFinance benutzt wird und die Spezialverarbeitung in den Stammdaten (Rentenerkennung)
 - Bei Online Filetransfer E-Finance (Aufträge): aufgrund der E-Finance E-User und der Spezialverarbeitung in den Stammdaten (Rentenerkennung)
 - Zusätzlich muss der EZAG-Auftrag (pain.001) das Merkmal PENS (pension) aufweisen (vgl. 1.3.2).

Die Identifikation zum Zeitpunkt der Auftragserteilung ist für die weitere Verarbeitung massgebend. Muss aufgrund der Kollektivunterschriftsregelung eine nachträgliche Freigabe des Auftrags durch einen weiteren E-Finance-User mit einer anderen E-Finance-Nummer getätigt werden, so hat das für die spezielle Verarbeitung als AHV/IV/EO-Auftrag keine Auswirkungen.

Die Rentenaufträge von AHV/IV/EO-Kassen **müssen bei der Anlieferung zwingend diesen Identifikationen entsprechen**, damit sie dementsprechend speziell behandelt werden. Andere Zahlungen (Fakturen usw.) der AHV/IV/EO-Kassen, die von der speziellen Verarbeitung ausgeschlossen sind, können mittels derselben Identifikation angeliefert werden. Der EZAG-Auftrag darf in diesem Fall kein Merkmal PENS für Rentenzahlungen aufweisen.

1.3.2 Strukturieren der Datenbestände

Das Strukturieren der Datenbestände **vor Produktionsaufnahme** ist eine Voraussetzung für eine reibungslose Verarbeitung. Beim Strukturieren der Daten sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Titel gen AHV/IV/EO

Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

Es sind nur Inlandzahlungen erlaubt. Aufträge mit Auslandzahlungen, welche das Merkmal PENS im EZAG-Auftrag enthalten, werden zurückgewiesen. Es dürfen nur folgende Transaktionsarten verwendet werden:

Standard ISO 20022 (pain.001 in XML-Format):

Zahlungsart 2.1: Einzahlungsscheine zugunsten Postkonto (ES)
 Zahlungsart 2.2: Einzahlungsscheine zugunsten Bankkonto (ES)

• Zahlungsart 3: Bank-/Postzahlung (ohne Beleg) mit IBAN/Postkonto und

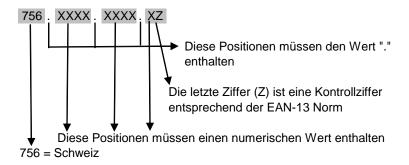
Bankclearingnummer/BIC (ES)

E-Finance Einzelzahlung:

Zahlung Inland (ES)

In den Schweizer Implementation Guidelines für Customer-to-Bank Messages Credit Transfer ISO 20022 aufgeführten Feldern, welche den Empfänger betreffen, sind ausschliesslich die Empfängerangaben unterzubringen. Auf keinen Fall dürfen in diesen Feldern Angaben betreffend eines allfälligen Endbegünstigten enthalten sein.

Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) bei AHV/IV/EO-Zahlungen:



> Anlieferung der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) oder als E-Finance-Einzelzahlung:

Es erfolgt keine Prüfung der AHVN13.

Anlieferung der Sozialversicherungsnummer (AHVN13) mit dem Standard ISO 20022 (pain.001): Wird bei AHV/IV/EO-Zahlungen die Sozialversicherungsnummer (AHVN13) mitgegeben, muss diese linksbündig in den ersten 16 Positionen des Feldes 2.99 "Credit Transfer Transaction Information -> Remittance Information -> Unstructured "1" auf dem C-Level mitgegeben werden.

¹ Siehe Schweizer Implementation Guidelines für Customer-to-Bank Messages Credit Transfer auf www.iso-payments.ch

```
Ausgabestelle PF22
Titel gen AHV/IV/EO

Geltungsbereich
Klassifizierung nicht klassifiziert
```

```
<RmtInf>
<Ustrd>756.XXXX.XXXX.XZ</Ustrd>
</RmtInf>
```

Abbildung 1 Beispiel pain.001 mit NNSS

Wird bei diesen Prüfungen ein Fehler festgestellt, so wird die betreffende EZAG Transkation dem Teilnehmer mittels Verarbeitungsmeldung gemeldet und als nicht ausgeführte Transaktion zurückgewiesen.

➤ Die Prüfung der NNSS-Nummer erfolgt nur, wenn der Auftrag als Rentenzahlungen gekennzeichnet wird und entsprechende Stammdaten für die Rentenverarbeitung bei PostFinance vorhanden sind. Ohne Rentenkennzeichnung wird der Auftrag als normaler Kreditorenauftrag verarbeitet. Die Rentenkennzeichnung im pain.001 erfolgt mit dem Wert PENS auf dem B-Level im Feld 2.15 "Payment Information -> Payment Type Information -> Category Purpose -> Code"¹.

```
<CtgyPurp>
<Cd>PENS</Cd>
</CtgyPurp>
```

Abbildung 2 Beispiel pain.001 mit Code PENS

Für die Verwendung der restlichen Positionen in den Mitteilungsblöcken gelten die "Weisungen für die Benützung des EZAG von PostFinance durch AHV/IV/EO-Organe" (BSV-Drucksache 318.104.01).

1.3.3 Dienstvermerke

Expressaufträge sind für AHV/IV/EO-Zahlungen nicht zugelassen.

1.3.4 Währungsangaben

Da nur Inland-Transaktionen in CHF zugelassen sind, dürfen die Aufträge nur die Währung "CHF" aufweisen.

1.3.4.1 Anlieferungstermin der Aufträge

Die Aufträge müssen spätestens am Tag vor dem Fälligkeitsdatum übermittelt und freigegeben worden sein (E-Finance/Filetransfer):

E-Finance und Filetransfer bis 24:00 Uhr (übermittelt und freigegeben)

Verspätete Aufträge werden am nächstmöglichen Postwerktag verarbeitet. Die termingerechte Ausführung der Renten kann in diesem Fall nicht garantiert werden.

1.3.5 Definition des Fälligkeitstages

Als Fälligkeitsdatum gilt der Tag, an dem die teilnehmende Ausgleichskasse die AHV/IV/EO-Beträge beim Kunden ausbezahlt haben will. Am Fälligkeitsdatum werden:

Titel gen AHV/IV/EO

Geltungsbereich

Klassifizierung nicht klassifiziert

- AHV/IV/EO-Überweisungen auf ein Postkonto (Postgiro Inland) gutgeschrieben
- > AHV/IV/EO-Überweisungen auf ein Bankkonto (Clearing-Zahlung Inland) im Rechenzentrum der Banken verarbeitet
- die Lastschrift des Auftrags valutiert

Die teilnehmende Ausgleichskasse kann das Fälligkeitsdatum für ihre Zahlungen grundsätzlich selber bestimmen. Als Fälligkeitsdatum ist jedoch immer ein Postwerktag anzugeben.

1.3.5.1 Rückzüge/Annullationen von AHV/IV/EO-Zahlungen auf ein Post- oder Bankkonto

Der Teilnehmer hat das Recht, bis einen Tag vor dem Fälligkeitsdatum, 24.00 Uhr, ganze Sammelaufträge oder einzelne Transaktionen zurückzurufen bzw. zu annullieren.

1.3.5.2 Mutationen von Sammelaufträgen oder Transaktionen

Mutationen des Ausführungsdatums können nur nach der Anlieferung eines Auftrags und vor dessen Ausführung und nur durch berechtigte E-Finance-User getätigt werden.

1.3.6 Freigabe des Zahlungsauftrages

Die Ausgleichskassen können sowohl die Erstellung der Zahlungsaufträge als auch deren Anlieferung an Drittstellen übertragen. Die Freigabe der Zahlungsaufträge hat jedoch ausnahmslos durch die einzelnen Ausgleichskassen zu erfolgen und darf nicht an Dritte delegiert werden.

1.3.7 Auftragsavisierung

Der Teilnehmer erhält je Auftrag das Kreditoren-Auftragsavisierungsangebot von PostFinance.